



# Amtsblatt

und

## Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: vierteljährlich 15,- DM

14

Nr. 25

Bayreuth, den 28. September 2000

### Sozialhilfeausschußsitzung in Bayreuth

Am Freitag, 6. Oktober 2000, findet um 9.00 Uhr im Landratsamt Bayreuth, Sitzungssaal eine Sitzung des

#### Sozialhilfeausschusses

statt.

#### Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Sozialhilfeausschusses vom 27.10.1999
2. Sozialhilfehaushalt für das Jahr 2001
3. Neufestsetzung der Pauschalbeträge für Kinder in Verwandtenpflege
4. Heizungshilfen 2000/2001
5. Neufassung der Sozialhilferichtlinien
6. Hilfe zur Arbeit (Sachstandsbericht)
7. Bekanntgaben

Bayreuth, den 19. September 2000

**Landratsamt**  
Dr. Dietel  
Landrat

2/22-173

#### Bekanntmachung

#### Europäischer Biotopverbund "Natura 2000"

Festlegung von schutzwürdigen Flächen nach der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der europäischen Union (EU).  
Meldung der bayerischen Gebiete

Die Bayerische Staatsregierung hat am 18.07.2000 auf der Grundlage der Ergebnisse des Dialogverfahrens die bayerischen Natura 2000-Gebiete beschlossen. Die Gebiete wurden am 11.08.2000 dem Bundesumweltministerium und der Europäischen Kommission gemeldet. Die bisher gemeldeten 536 Natura 2000-Gebiete entsprechen einer Fläche von rd. 500.000 ha und machen einen Anteil von rd. 7% der Landesfläche aus.

Die gemeldeten Gebiete sind aufgrund der Anregungen und Einwände der Öffentlichkeit auf Karten im Maßstab 1:25.000 dargestellt. Die das Landkreisgebiet betreffenden Gebietsmeldungen liegen

beim Landratsamt Bayreuth, untere Naturschutzbehörde, Zimmer C-214, Markgrafental 5, 95448 Bayreuth, von

Montag bis Freitag  
von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Donnerstag  
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Die Auslegungsunterlagen können auch bei den Städten, Märkten und Gemeinden im Landkreis zu den allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Weiterhin sind die gemeldeten Gebiete im Internet über die Homepage des StMLU [www.bayren.de/stmlu](http://www.bayren.de/stmlu) oder direkt unter [www2.bayern.de/ffh/finweb](http://www2.bayern.de/ffh/finweb) abrufbar.

Bayreuth, den 26.09.2000

**Landratsamt**  
i. A.  
Fein  
Oberregierungsrat

1/10-030

Der Landkreis Bayreuth stellt voraussichtlich zum 1. September 2001 zwei Auszubildende für den Beruf des/der

Verwaltungsfachangestellten ein.

Die Bewerber(-innen) sollten ihren Wohnsitz im Landkreis Bayreuth haben und müssen zum Einstellungstermin mindestens den qualifizierenden Hauptschulabschluss besitzen.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild, Schulabschlusszeugnis bzw. Jahreszeugnis 2000 werden bis spätestens 16. Oktober 2000 erbeten an das Landratsamt Bayreuth, Personalverwaltung, 95440 Bayreuth.

Bayreuth, den 21. September 2000

**Landratsamt**  
Dr. Dietel  
Landrat

2/22-173

#### Verordnung

#### über den geschützten Landschaftsbestandteil "Laub- und Mischwälder am Leutzberg"

Vom 25. September 2000

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1, Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-I-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593), geändert durch § 5 des BayUVPRLUG vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532/538), erlässt das Landratsamt Bayreuth als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

#### Schutzgegenstand

- (1) Der etwa 700 m südwestlich von Brünberg, Gemeinde Ahorntal, gelegene Leutzberg mit seinen Laub-

#### Inhalt:

Sozialhilfeausschusssitzung in Bayreuth  
Europäischer Biotopverbund "Natura 2000"  
Festlegung von schutzwürdigen Flächen nach der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der europäischen Union (EU)  
Meldung der bayerischen Gebiete  
Öffentliche Ausschreibung des Landkreises Bayreuth; Einstellung von Nachwuchskräften  
Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Laub- und Mischwälder am Leutzberg"

und Mischwäldern wird als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.

- (2) <sup>1</sup>Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 17,1 ha. <sup>2</sup>Er umfasst die Grundstücke Flurn. 681, 683 und 683/2 der Gemarkung Christanz, Gemeinde Ahorntal.
- (3) <sup>1</sup>Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils ergeben sich aus den Schutzgebietskarten Maßstab 1 : 25 000 und Maßstab 1 : 5 000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. <sup>2</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5 000.
- (4) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung "Laub- und Mischwälder am Leutzberg".

## § 2

### Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es:

1. den Lebensraum und die Vorkommen der dort lebenden seltenen Tier- und Pflanzenarten vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
2. naturnahe Laub- und Mischwaldbestände im Sinne der Entwicklung und Erhaltung eines Biotopverbundsystems zu sichern,
3. das Landschaftsbild in einem als Wandergebiet für die Erholung bedeutsamen Bereich der Frankenalb zu erhalten.

## § 3

### Verbote

- (1) <sup>1</sup>Vorbehaltlich von § 4 dieser Verordnung ist es nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

<sup>2</sup>Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
6. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
7. Tiere auszusetzen,

8. Pflanzen oder Pflanzbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen,
10. Pflanzen einzubringen,
11. Wald zu roden sowie Laubholzbestände oder Bestände mit überwiegendem Laubholzanteil im Rahmen von Durchforstungen, Wiederaufforstungen oder Unterpflanzungen in Nadelholzbestände oder in Bestände mit überwiegendem Nadelholzanteil umzuwandeln,
12. standortfremde Gehölze, insbesondere Grauerle, Roteiche, Lärche, Strobe, Douglasie, Robinie und Fichte anzupflanzen,
13. zu düngen und Pflanzenschutzmittel aller Art einzusetzen,
14. Sachen im Gelände zu lagern oder abzulagern,
15. Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten,
16. außerhalb der befestigten Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren,
17. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Nr. 4 Halbsatz 1 dieser Verordnung,
18. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
19. eine andere als die nach § 4 dieser Verordnung zugelassene Nutzung auszuüben.

- (2) Unter Bezug auf Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten, an den innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils gelegenen Felsen zu klettern.

## § 4

### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 der Verordnung sind:

1. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden Wegen,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang unter besonderer Berücksichtigung der standortheimischen Baumarten und ihrer natürlichen Verjüngung, wobei Verjüngungsmaßnahmen einschließlich Nachpflanzungen im Hinblick auf den Schutzzweck mit dem Landratsamt Bayreuth als untere Naturschutzbehörde abzustimmen sind; davon unberührt bleibt § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 9, 11 und 12 dieser Verordnung,
3. die Anpflanzung von Fichte unter Beibehaltung des bisherigen Baumarten-Verhältnisses in Bereichen, die bereits zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung einen überwiegenden Anteil von Fichte aufwiesen,
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Aufgaben des Jagdschutzes; dies gilt jedoch nicht für die Neuanlage von Wildfütterungen und Wildäckern,
5. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteils notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen

Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,

6. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Befreiung des Landratsamtes Bayreuth als untere Naturschutzbehörde erfolgt.

## § 5

### Befreiung

- (1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. <sup>2</sup>Wird eine Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, so kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) <sup>1</sup>Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Bayreuth als untere Naturschutzbehörde. <sup>2</sup>Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 dieser Verordnung den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 19 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht erfüllt.
- (3) <sup>1</sup>Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich entgegen dem Verbot des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung klettert. <sup>2</sup>Im Falle der Fahrlässigkeit beträgt die Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark (Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG).

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth in Kraft.  
Bayreuth, den 25. September 2000  
Landratsamt  
Dr. Dietel  
Landrat